

Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Wendlingen am Neckar

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) - und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) - dieses zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar betreibt die Unterkünfte für Wohnungslose und Geflüchtete als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Wohnungslosen und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten sind die von der Stadt Wendlingen am Neckar hierzu in der Anlage bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Stadt Wendlingen am Neckar zugeteilten Flüchtlinge und deren Familienangehörigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft bezieht oder auf Grund einer bestandskräftigen und vollziehbaren Einweisungsverfügung beziehen könnte. Mit dem Tag des Einzugs erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Bestimmungen der Benutzungssatzung und der jeweiligen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn die Benutzerin/der Benutzer die ihr/ihm zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass die Benutzerin/der Benutzer die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie bspw. die Lagerung ihres/seines Hausrates, verwendet. Das Nutzungsverhältnis endet weiterhin, wenn die durch schriftliche der Stadt Wendlingen am Neckar aufgrund der in Absatz 3 genannten Tatbestände erklärt wird und die Unterkunft von der eingewiesenen Person geräumt wurde.
- (3) Weitere Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn
 1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Wendlingen am Neckar und Dritten beendet wird;
 3. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist, z.B. bei Belegung eines Doppelzimmers durch eine Einzelperson;
 4. die Benutzerin/der Benutzer Satzungsbestimmungen oder die jeweilige Hausordnung trotz Abmahnung nicht einhält oder ihr bzw. sein Verhalten Anlass zu Konflikten gibt, bei denen eine sofortige Umsetzung erforderlich ist.

§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Der Benutzerin/dem Benutzer ist es in den Unterkünften und auf dem zu den Unterkünften gehörenden Gelände insbesondere nicht gestattet,
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 3. für wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
 4. sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber Nutzerinnen und Nutzer oder Mitarbeitern der Stadt Wendlingen am Neckar verhalten;
 5. ein Tier zu halten;
 6. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen oder Schlüssel an Dritte weiterzugeben. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Wendlingen am Neckar im Einzelfall;
 7. auf den Fluren und Treppen Gegenstände abzustellen oder zu lagern;
 8. in den Zimmern elektrische Geräte (z.B. Heizlüfter oder Grill) oder sonstige Dinge (z.b. offenes Licht oder Feuerstellen) zu betreiben, von denen eine Brandgefahr ausgeht.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von der Benutzerin/dem Benutzer zu unterschreiben.
- (3) Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.
- (4) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf die Benutzerin/der Benutzer der schriftlichen Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar, wenn sie/er:
 1. Gäste auch nur kurzzeitig in den ihm überlassenen Räumen übernachten lassen will oder die Räume der Unterkunft unter- oder weiterzuvermieten;
 2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör – insbesondere auch des Austauschs oder der Aussonderung von Inventar - vornehmen will;

3. Satellitenanlagen am Gebäude anbringen möchte;
 4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Fahrzeug (auch Moped, Mofa oder Fahrrad), insbesondere nicht betriebsbereite Fahrzeuge oder Fahrzeuge Dritter abstellt.
- (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 4 kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Wendlingen am Neckar insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.
- (7) Von den Benutzerinnen/Benutzern ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Wendlingen am Neckar im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzerinnen/Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt Wendlingen am Neckar sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der Benutzerin/dem Benutzer auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft jederzeit, auch ohne Ankündigung, betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Wendlingen am Neckar einen Schlüssel für die Unterkunft vor.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Sie/Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Dem Nutzer überantwortete Schlüssel hat dieser sorgfältig aufzubewahren und deren Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer dies der Stadt Wendlingen am Neckar unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat die Benutzerin/der Benutzer die in den Wohnungen angebrachten Rauch- und Hitzemelder regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Stadt Wendlingen am Neckar bei Störungen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die zugeteilte Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet sie/er auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Stadt Wendlingen am Neckar auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers im Wege der Ersatzvornahme beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Wendlingen am Neckar wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Wendlingen am Neckar zu beseitigen. Eine Verpflichtung der Stadt Wendlingen am Neckar zur Durchführung von Schönheitsreparaturen besteht nicht.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Der Benutzerin/dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung der Stadt Wendlingen am Neckar). Näheres regelt gegebenenfalls die jeweilige Hausordnung.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann die Stadt Wendlingen am Neckar besondere Hausordnungen erlassen, mit welchen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume, sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden. In diesem Falle wird der Einweisung eine entsprechende Hausordnung beigelegt und/oder in der entsprechenden Unterkunft zum Aushang gebracht. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzerinnen/Benutzern zu beachten.
- (3) Vernachlässigt die Benutzerin/der Benutzer die Ihnen nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Wendlingen am Neckar diese Pflichten von einem Dritten auf Kosten der/des säumigen Benutzers/Benutzerin im Wege der Ersatzvornahme ausführen lassen.
- (4) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören. Dazu gehören insbesondere laute Gespräch oder laute Musik- und Fernsehdarbietungen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer oder sein Erbe die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Stadt Wendlingen am Neckar bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Die/der Benutzerin/Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Wendlingen am Neckar oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat die Benutzerin/der Benutzer bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist sie/er auf Verlangen der Stadt Wendlingen am Neckar verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts Anderes vereinbart ist. Kommt die Benutzerin/der Benutzer einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Wendlingen am Neckar auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers die erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme veranlassen.
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer oder ihre/seine Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen.

Die Stadt Wendlingen am Neckar kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerinnen/Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin/der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Wendlingen am Neckar einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder entsorgt.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die sie/er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie/Er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung der Stadt Wendlingen am Neckar, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Amtshaftung).
- (3) Für Schäden, die sich die Benutzerin/der Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Wendlingen am Neckar keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen (z.B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen/Benutzer abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Hierzu können

insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügt und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden. Die Regelungen des § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend durch schriftliche Verfügung.

§ 12 Verwaltungszwang

- (1) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Verfügung vorliegt, so kann die Räumung nach den Maßgaben des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadenersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

III.

Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterkünften zugewiesenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschildner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Sind in einer Wohnung mehrere Personen untergebracht, die nicht nach § 10 Abs. 1 Gesamtschildner sind, so gilt als überlassene Fläche die durch die in der Wohnung zur Verfügung stehende Anzahl an Unterbringungsplätzen geteilte Gesamtfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Pauschale für die Nutzungsentschädigung sowie der Verbrauchskostenpauschale (Betriebskosten) zusammen. Die

Benutzungsgebühr wird bei Bedarf oder erkennbar bevorstehenden erheblichen Veränderungen, mindestens jedoch alle 3 Jahre, überprüft und angepasst.

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr wird aufgrund der Qualität der Unterkünfte und der unterschiedlichen Anforderungen an die Wohnunterbringung jeweils für Wohnungslose – Gebäudekategorie A - und Geflüchtete – Gebäudekategorie B - getrennt erhoben. Weiter werden Gebühren für die Unterbringung von Geflüchteten in Interimsgebäuden, die die Stadt anmietet, erhoben – Gebäudekategorie C.
- (3) Die Benutzungsgebühren betragen für
 1. Wohnungen und Räume für Wohnungslose - (Gebäudekategorie A) – 18,46 €/m².
 2. Wohnungen und Räume für Geflüchtete - (Gebäudekategorie B) – 22,61 €/m².
 3. Wohnungen und Räume für Wohnungslose und Geflüchtete in Interimsobjekten - (Gebäudekategorie C) – 19,66 €/m².
- (4) Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt Tag genau.

§ 16 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der tatsächlichen Räumung entsprechend § 8 Abs. 3.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 17 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid oder in der Einweisungsverfügung festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr für den laufenden Monat nach den jeweiligen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2 und 3.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.
- (4) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr führen, werden durch eine Änderungsverfügung mitgeteilt, und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 1 in den Räumen der Unterkunft und auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände um Geld oder Geldwert spielt;
 - 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 2 sich in den Räumen der Unterkunft und auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände gewerblich betätigt oder Waren zum Tausch oder zum Verkauf anbietet;
 - 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 3 in den Räumen der Unterkunft und auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände für wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke wirkt;
 - 4. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sich in den Räumen der Unterkunft und auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern oder Mitarbeitern der Stadt Wendlingen am Neckar gegenüber verhält;
 - 5. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 5 in den Räumen der Unterkunft und auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar ein Tier in der Unterkunft hält;
 - 6. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt oder einen Schlüssel Dritten übergibt;
 - 7. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 7 auf den Fluren oder Treppen der Unterkunft Gegenstände abstellt oder lagert;

8. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 8 in Zimmern der Unterkunft elektrische Geräte oder sonstige Dinge betreibt, von denen eine Brandgefahr ausgeht;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar Gäste in der Unterkunft übernachten lässt oder Räume der Unterkunft unter- oder weitervermietet;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar Satellitenanlagen am Gebäude anbringt;
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringt;
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Wendlingen am Neckar Fahrzeuge, insbesondere auch nicht betriebsfähige oder Fahrzeuge Dritter abstellt;
 14. entgegen § 4 Abs. 8 den Beauftragten der Stadt Wendlingen am Neckar den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
 15. entgegen § 5 Abs. 1 die überlassenen Räume nicht schonend behandelt, insbesondere nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung sorgt;
 16. entgegen § 7 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält, insbesondere, wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
 17. entgegen § 7 Abs. 4 die Nachtruhe Anderer stört;
 18. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht geräumt, vollständig und sauber oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften der Stadt Wendlingen am Neckar vom 25.4.1995 außer Kraft.

Wendlingen am Neckar, 29.11.2023

gez.

Steffen Weigel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung und Gebühren der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Wendlingen am Neckar

Einteilung der Unterkünfte nach § 14 Abs. 2 der Satzung

Kategorie A (angemietete Wohnungen aus dem Bestand der Stadtbau Wendlingen am Neckar)

Kategorie B (Sammelunterkünfte für Geflüchtete, angemietet oder im Eigentum der Stadt)

- Gebäude Heinrich-Otto-Straße 4
- Gebäude Nürtinger Straße 30
- Gebäude Kirchheimer Straße 1 (Lauterschule)

Kategorie C (angemietete Wohnungen von privaten Vermietern)